

## **Stellungnahme von Transparency International Deutschland e. V. zum**

### **Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Beteiligentransparenzregisters beim Landtag - Thüringer Beteiligentransparenzregistergesetz - (ThürBeteiltransG) Drucksache 6/4807**

*Verfasser: Norman Loeckel, Stellvertretender Leiter der Arbeitsgruppe Politik  
Datum: 21.11.2018*

*Für eine ausführliche Darstellung zum legislativen Fußabdruck verweise ich auf unsere Stellungnahme im Zuge der ersten Anhörung des Gesetzesentwurfs (Zuschrift 6/1763).*

#### **Beurteilung des Gesetzesvorhabens**

Transparency Deutschland begrüßt, dass der vorliegende Änderungsantrag beabsichtigt, den ursprünglichen Gesetzesentwurf konsequenter im Sinne eines legislativen Fußabdrucks auszugestalten. Dazu sollen schriftliche Beiträge jeder Art, welche sich von Externen im weiten Rahmen der Gesetzesentstehung an Landesregierung oder Parlament richten erfasst und veröffentlicht werden.

Die vorgesehenen Ergänzungen und Streichungen sind insgesamt als geeignet anzusehen, einen effektiven legislativen Fußabdruck zu schaffen. Die Beschränkung auf schriftliche Eingaben entspricht der Praxis der Beeinflussung von Gesetzesverfahren und ermöglicht eine pragmatisch-rechtssichere Handhabung der Dokumentation.

#### **I. Adressaten**

Die beabsichtigten Ergänzungen binden sowohl Gesetzesvorhaben der Landesregierung als auch solche von Seiten des Parlaments, wobei letzteres durch die Geschäftsordnung des Parlaments konkretisiert wird. Da beide Institutionen Gesetzesentwürfe in den Landtag einbringen dürfen, ist diese Regelung angemessen und erforderlich.

#### **II. Veröffentlichte Eingaben**

Die Einbeziehung aller natürlichen und juristischen Personen vermeidet eine Lücke, die sich aus der einfachen Veröffentlichung von Stellungnahmen aus der offiziellen Verbändebeteiligung ergeben würde. Dies entspricht auch der Praxis der Interessenvertretung, die sich zunehmend auf professionelle Lobbyagenturen, firmeneigene Interessenvertreter und Anwaltskanzleien verlagert. Der Änderungsantrag führt im Weiteren klar aus, dass Beiträge von Interessenvertretern, die sich außerhalb offizieller Anhörungen/Beteiligungsverfahren bewegen (Hintergrundlobbyismus), ebenfalls zu veröffentlichen sind.

### **III. Offenlegungspflichten**

In der praktischen Umsetzung ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die unter 7. (§5) zu erfassenden Daten auch im Rahmen von informellen Kontakten mit Interessenvertretern verschriftlicht werden, z.B. bei unverlangt zugegangenen Studien oder bei Papieren, die während eines Lobbygesprächs überreicht wurden.

Weiterhin wird gefordert, dass die Zustimmung zur Veröffentlichung der Eingaben zu geben ist. Es wäre an dieser Stelle jedoch unbedingt eine weitergehende Klarstellung über das Vorgehen wünschenswert, falls diese Zustimmung nicht erfolgt. Eine Annahme und Verwendung der Beiträge bei der Erstellung eines Gesetzesentwurfs sollte in dem Fall untersagt werden. Zumindest jedoch sollte der Fakt der Verweigerung der Zustimmung zusammen mit den Daten des Interessenvertreters veröffentlicht werden.

Positiv zu werten ist insbesondere, dass auch Anwälte die Auftraggeber von Lobbymandaten offenlegen müssen.

### **IV. Erläuterung der Berücksichtigung**

Der Änderungsantrag sieht vor, die vorgenommenen Beiträge danach aufzulisten, ob diese bei der Gesetzeserarbeitung berücksichtigt wurden oder nicht. Da Gesetze in ihrer Struktur und Ausgestaltung sehr unterschiedliche Formen annehmen können, ist diese sehr allgemeine Regelung zwar verständlich – wird der Praxis aber nicht ganz gerecht. So sind beispielsweise in der Vergangenheit regelmäßig Fälle in Bund und Ländern aufgedeckt worden, in denen Paragraphen und Absätze von Gesetzen vollständig aus schriftlichen Beiträgen von Interessenvertretern übernommen wurden. Es ist daher wünschenswert, sofern in der Dokumentation oder Gesetzesbegründung einzelne Beiträge, welche einen besonders prägenden Charakter hatten, verpflichtend genannt oder kommentiert werden müssen.